

BVGer D-1961/2020 vom 1. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1961_2020

FR: TAF D-1961/2020 du 1 décembre 2020

IT: TAF D-1961/2020 del 1 dicembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das am (...) 2020 geborene Kind L._____ ist in das vorliegende Verfahren einzubeziehen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind.

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahrens bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 4.1

Verfahrensrechtliche Fragen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls zu einer Rückweisung der Sache führen könnten.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Der Anspruch auf vorgängige Anhörung beinhaltet insbesondere, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen abstützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte.

E. 4.1.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die

Sachverhaltsdarstellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630).

E. 4.2

In der angefochtenen Verfügung hielt das SEM in Bezug auf die eingereichte Urteilskopie vom 22. Januar 2020 fest, diese vermöge nichts zu ändern, zumal das Urteil sich auf einen Sachverhalt stütze, der nicht glaubhaft sei. Überdies wies die Vorinstanz auf den ohnehin als gering einzustufenden Beweiswert solcher Dokumente hin, das Vorliegen einer (beglaubigten) Kopie lasse verschiedene Manipulationsmöglichkeiten zu, und es seien keine Geschworenen aufgeführt, obwohl solche vorgesehen wären. Seltsam sei schliesslich, dass das Dokument keinen Briefkopf aufweise. In Bezug auf die Verfügung über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer; datierend vom 4. November 2018 stellte das SEM fest, das Dokument sei vor Erlass des Beschwerdeurteils entstanden, weshalb es aus Gründen der funktionellen Zuständigkeit nur noch revisionsweise vom Gericht geprüft werden könne. Dass das Dokument zu einem späteren Zeitpunkt beglaubigt worden sei, vermöge daran nichts zu ändern.

E. 4.3

Auf Beschwerdeebene wird gerügt, das SEM habe die Untersuchungspflicht in gravierender Weise verletzt und habe damit gegen Bundesrecht verstossen. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, die eingereichten Dokumente einer Echtheitsprüfung - etwa mit Hilfe der Schweizer Vertretung in Moskau - zu unterziehen. Dies zu unterlassen komme einer gravierenden Verletzung der Untersuchungspflicht gleich. Es könne nicht sein, dass pauschale Vermutungen über amtliche Dokumente angestellt und an den Platz seriöser Abklärungen treten würden. Sollte im Übrigen das Bundesverwaltungsgericht das SEM für die Prüfung des Beweismittels vom 4. November als zuständig erachten, wäre die Sache zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts zurückzuweisen.

E. 4.4.1

Die Vorinstanz liess in Bezug auf das von den Beschwerdeführenden eingereichte Gerichtsurteil durch die amtsinterne Sektion Analysen ein Consulting erstellen. Unabhängig von der Frage, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführenden im Lichte von Art. 30 Abs. 1 VwVG vor Erlass ihrer Verfügung über die vorgenommene Abklärung und das Abklärungsergebnisse hätte in Kenntnis setzen und ihnen dazu das rechtliche Gehör gewähren müssen, ergeben sich aus dem Consulting vom 5. März 2020 Erkenntnisse, die sowohl für als auch gegen die Authentizität des eingereichten Beweismittels sprechen. Eingang in die angefochtene Verfügung hat indessen nur die Feststellung gefunden, dass im Urteil keine Geschworenen vermerkt sind, obwohl deren Beteiligung verfahrensrechtlich vorgesehen wäre. Ob das SEM die weiteren Erkenntnisse aus den getroffenen Abklärungen in seine Überlegungen einbezogen hat und wie diese gegebenenfalls gewichtet wurden, ergibt sich weder aus der angefochtenen Verfügung noch aus der Vernehmlassung des SEM. Damit war zum einen den Beschwerdeführenden keine sachgerechte Anfechtung, zum anderen ist dem Gericht keine entsprechende Überprüfung möglich. Damit liegt eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör vor. Dass die Beschwerdeführenden dies nicht gerügt haben, kann ihnen nicht entgegengehalten werden, nachdem sie keine Kenntnis der getroffenen Abklärungen erlangen konnten.

E. 4.4.2

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Beschwerdeführenden zum einen eine beglaubigte Kopie des Gerichtsurteils einreichten. Das SEM hielt dazu fest, dies lasse verschiedene Manipulationsmöglichkeiten zu, ohne auf den Umstand der Beglaubigung einzugehen. Sodann hielt das Bundesverwaltungsgericht zum anderen im Revisionsurteil D-1969/2020 vom 15. Juni 2020 fest, ob der eingereichten Verfügung vom 4. November 2018 aufgrund der notariellen Bestätigung beziehungsweise der angebrachten Apostille eine höhere Beweiskraft zuzusprechen wäre, sei im Revisionsverfahren nicht zu prüfen, da die entsprechenden Anmerkungen erst im Januar 2020 und damit nach dem Urteil D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019 entstanden seien. Das SEM äusserte sich in der Folge in seiner Vernehmlassung zwar zum Dokument beziehungsweise dessen Inhalt an sich, nicht aber zum Umstand, dass das Dokument mit einer Apostille versehen eingereicht wurde. Damit ist die Vorinstanz auch diesbezüglich ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Zwar ist die beglaubigte Kopie eines Dokumentes nicht ohne Weiteres mit einem authentischen Dokument gleichzusetzen, der Umstand der Beglaubigung oder der Überbeglaubigung (Apostille) kann indessen auch nicht einfach ausser Acht gelassen werden. Aus diesem Grund hätte die Vorinstanz auch diesbezüglich begründen müssen, weshalb sich im konkreten Fall weder Beglaubigung noch Überbeglaubigung auf die Beweiskraft der Dokumente auswirken.

E. 4.4.3

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Argumentation des SEM, die Urteilskopie führe zu keinem anderen Schluss, weil sie einen bereits als unglaubhaft qualifizierten Sachverhalt stütze, jedenfalls im vorliegenden Fall dem Sinn des Wiedererwägungsverfahrens zuwiderläuft. Das Wiedererwägungsverfahren (oder auch das Revisionsverfahren) sollen es unter anderem gerade ermöglichen, einen als unglaubhaft beurteilten Sachverhalt durch die Vorlage eines weiteren beziehungsweise neuen Beweismittels als glaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 4.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt. Die angefochtene Verfügung weist demnach formelle Mängel auf.

E. 5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen sowie ein umfassendes Beweisverfahren durchgeführt werden muss. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVE 2012/21 E. 5); sie muss dies aber nicht. Vorliegend ist aufgrund des Gesagten nicht von einer bestehenden oder leicht herstellbaren Entscheidreife auszugehen. Ausserdem soll das Gericht grundsätzlich nicht anstelle der verfügenden Verwaltungsbehörde die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts erstellen, weil die beschwerdeführende Partei bei diesem Vorgehen eine Instanz verlöre. Mit Blick auf die Gesamtlage erscheint folglich eine Kassation mithin als angezeigt.

E. 6

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 6. März 2020 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe und in der Eingabe vom 13. November 2020 ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.